

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Realschule Trostberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Realschule Trostberg".
2. Er ist ins Vereinsregister eingetragen als: "Förderverein der Staatlichen Realschule Trostberg e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trostberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Zweck des Fördervereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Unterstützung der zu leistenden Bildungs- und Erziehungsarbeit der Staatlichen Realschule Trostberg.
2. Der Verein hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) der Schule durch eigene Veranstaltungen oder durch die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen Erfahrungen, Hilfen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - b) durch Förderung von Kontakten den Bildungsauftrag und das Schulleben der Schule ideell, finanziell oder materiell zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (Förderung von Bildung und Erziehung).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Staatlichen Realschule Trostberg oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für die Realschule Trostberg zu verwenden haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und ernennt Ehrenmitglieder - auf Vorschlag des Vorstandes - mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Sie gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird.

§ 4 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei, die Tätigkeit des Vereins mit einer Spende zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Jahresende,
 - b) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes oder, im Falle einer juristischen Person oder Vereinigung, durch deren Auflösung.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder bereits mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des rückständigen Beitrages verpflichtet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses die Interessen des Vereins absichtlich schädigt oder zu schädigen versucht oder sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.
4. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einlegen. Diese entscheidet endgültig über die Berufung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende(r)
 2. (stellvertr.) Vorsitzende(r)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahl solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger und beauftragt ihn mit der Weiterführung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hier ist dann eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen,
3. Der Vorstand führt die die Geschäfte des Vereines. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.
4. Die Geschäftsführung trifft in gemeinsamer Absprache die Entscheidungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereines und fertigt hiervon Protokolle an, die nach den Sitzungen den Mitgliedern der Vorstandschaft des Fördervereines vorzulegen sind.

Sind Entscheidungen zu treffen, die die Hälfte eines Jahresumsatzes übersteigen oder die Existenz des Vereines gefährden könnten, so ist in jedem Falle der Vorstand zu diesen Sitzungen zu laden.

Der Vorstand entscheidet dann zusammen mit den Geschäftsführern, sollte keine Einigung erzielt werden entscheidet der Vorstand ohne Geschäftsführung.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein stets einzeln.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereines vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch Veröffentlichung der Einladung im Trostberger Tagblatt, Wasserburger Zeitung, Traunreuter Anzeiger, Alt-Neuöttinger Anzeiger, Südostbayerische Rundschau, Traunsteiner Tagblatt, Burghauser Anzeiger oder per E-Mail an jedes einzelne Mitglied.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie ist ausschließlich zuständig für

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden sowie der Berichte der Geschäftsführung, die für jedes Kalenderjahr getrennt einen Bericht erstellen muss.
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung löst die Satzung vom 12.12.2005 ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2009 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderung

Trostberg, 25.11.2009

Satzungsänderung

Trostberg, 05.03.2015